

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Mediaklar GmbH** (FN 378314w beim Handelsgericht Wien), vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113, Frequenz 12.633,25 MHz, horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „Aegypten TV“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes, 24 Stunden Vollprogramm. Programmschwerpunkt ist das Land Ägypten von seiner touristischen und kulturellen Seite. Zu sehen sind Videos, Kulturfilme, Reportagen und Folklore Shows.

Mehrmals täglich werden Werbespots sowie zusätzlich Teleshopping im Ausmaß von zwei Stunden täglich (im Zeitrahmen zwischen 00:00 bis 07:00 Uhr oder zwischen 13:00 und 15:00 Uhr) gesendet.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch, einzelne Sendungen, vor allem ägyptische klassische Musik und Videoclips, sind teilweise fremdsprachig.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Mediaklar GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.03., 25.04. und 20.06.2012 beantragte die **Mediaklar GmbH** die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G).

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Mediaklar GmbH ist eine zu FN 378314w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer und 49%-Gesellschafter ist der ägyptischer Staatsangehörige Mahmoud Bayoumy Bayoumy El Foly. Den restlichen Gesellschaftsanteil von 51% hält die deutsche Staatsangehörige Angelika Bayoumy Bayoumy El Foly. Sämtliche Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Geschäftsführer Mahmoud Bayoumy Bayoumy El Foly ist auch langjähriger Geschäftsführer der Engel Reisen GmbH & Co. KG, welche in Deutschland ein Reisebüro betreibt.

Es bestehen keine Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### Angaben zum Programm

Geplant ist die Verbreitung des unverschlüsselt ausgestrahlten, 24 Stunden Vollprogrammes „Aegypten TV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost. Programmschwerpunkt ist das Land Ägypten von seiner touristischen und kulturellen Seite. Zu sehen sind Videos, Kulturfilm, Reportagen und Folklore Shows.

Mehrmals täglich werden Werbespots sowie zusätzlich Teleshopping im Ausmaß von zwei Stunden täglich (im Zeitrahmen zwischen 00:00 bis 07:00 Uhr oder zwischen 13:00 und 15:00 Uhr) gesendet.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist deutsch, einzelne Sendungen, vor allem ägyptische klassische Musik und Videoclips, sind teilweise fremdsprachig.

Das geplante Redaktionsstatut liegt der KommAustria vor.

#### Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113, Frequenz 12.633,25 MHz, Polarisierung horizontal:

Über die Bereitstellung der Satellitenübertragungsdienste besteht eine Vereinbarung mit der Media Broadcast GmbH, Joseph-Schumpeter-Allee, D-53227 Bonn.

#### Angaben zur Niederlassung

Sitz der Zulassungsinhaberin, aber auch der Redaktion und Dienstort der programmgestaltenden Mitarbeiter ist Wien. Hier werden alle redaktionellen Entscheidungen getroffen.

#### Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Im geplanten Wiener Redaktionsbüro werden die Beiträge und Sendungen, die hauptsächlich als Auftragsproduktionen zugeliefert werden, zusammengestellt, geschnitten und zur Ausstrahlung vorbereitet. Die redaktionelle Letztverantwortung liegt beim Chefredakteur, der auch die Kontakte zu den externen Produktionsfirmen und Programmlieferanten leitet. Dem Geschäftsführer kommt die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen mit externen Programmlieferanten im Fall von Produktionen und Programmmzulieferungen zu. Diese werden zum Teil in Ägypten erstellt. Die redaktionelle Letztentscheidung obliegt dem Geschäftsführer, dieser wird hierzu zumindest alle zwei Wochen für drei Tage im Wiener Studio/Büro anwesend sein. Darüber hinaus wird er mit der Chefredaktion und den Mitarbeitern in Wien über elektronische Kommunikationsmittel laufend in Kontakt stehen.

In der Redaktion werden drei Angestellte und bis zu neun freie Mitarbeiter in folgenden Funktionen tätig sein: Sekretariat, Chefredakteur, weitere Redakteure, Kameramann, Cutter, Produzenten, Techniker, nach Bedarf zusätzliche Reporter, zT von Fremdfirmen (z.B. FIEDLER.TV).

Der Werbezeitenverkauf und die sonstige Vermarktung erfolgt durch den Geschäftsführer.

Zur technischen Abwicklung des Sendebetriebs werden Fremdfirmen (z.B. Media Garant) herangezogen.

Der vorgelegte Businessplan für die ersten vier Geschäftsjahre vor. Die geplanten Einnahmen in Höhe von EUR 712.000,-- setzen sich aus Werbezeitenverkauf (an die Engel Reisen GmbH im Gegenwert von EUR 180.000,-- sowie weitere Werbekunden) zusammen. Die geplanten Ausgaben in Höhe von EUR 436.000,-- umfassen die Kosten für die Technik (Satellit, Datenzubringung), die Produktion, Personalkosten und Miete für die Büro- und Geschäftsräumlichkeiten. Die Anfangsinvestitionen in den Sendebetrieb werden aus Gesellschaftsmitteln finanziert werden. Geplant ist die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens im erforderlichen Ausmaß, höchstens in Höhe von EUR 100.000,-- durch Mahmoud Bayoumy Bayoumy El Foly, der über liquide Mittel in dieser Höhe verfügt und eine Bankbestätigung vorgelegt hat.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Beilagen, den ergänzenden Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

#### 4. Rechtliche Würdigung

##### Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

*„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Eine österreichische Niederlassung nach § 3 AMD-G ist somit gegeben.

##### Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien. Ihre Gesellschafter sind der ägyptischer Staatsangehörige Mahmoud Bayoumy Bayoumy El Foly zu 49%, sowie die deutsche Staatsangehörige Angelika Bayoumy Bayoumy El Foly zu 51%.

Es liegen keine Einflussmöglichkeiten Fremder vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 iVm § 10 Abs. 5 AMD-G wird somit entsprochen.

Auch liegen keine Treuhandverhältnisse oder nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Organisatorisch konnte ein arbeitsteiliger Sendebetrieb mit dem erforderlichen Personal und redaktionellen Abläufen glaubhaft dargelegt werden. In fachlicher Hinsicht erscheint der Geschäftsführer Mahmoud Bayoumy Bayoumy El Foly, welcher über langjährige Erfahrung als Geschäftsführer – wenn auch nicht im Rundfunkbereich – verfügt, angesichts der in Aussicht genommenen Auswahl von Mitarbeitern und Fremdfirmen sowie der geplanten Organisation des Sendebetriebs als zur Veranstaltung des dargelegten Satellitenfernsehprogrammes befähigt. Die vorgelegte Einnahmen-/Ausgabenrechnung erscheint zwar in Teilen optimistisch, kann aber insgesamt als ausreichend zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen betrachtet werden, da der größte Werbekunde der Antragstellerin bereits EUR 180.000,- jährlich an Einnahmen verschafft und weitere Werbeeinnahmen, die die Ausgaben insgesamt abdecken können, beim geplanten Programmkonzept durchaus realisierbar erscheinen.

Die Antragstellerin hat somit gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 und 2 AMD-G gelungen.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G Angaben darüber zu enthalten, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

#### Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. Juli 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

#### Zustellverfügung:

Mediaklar GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**